

AMTSBLATT

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Herten am Donnerstag, 01.12.2011, 17.00 Uhr, in der Rotunde des Glashauses Herten	2 - 5
2. Bekanntmachung der Ersatzbestimmung für den ausgeschiedenen Ratsherrn Hans-Heinrich Holland	6
3. Bekanntmachung – Bestellung des Bürgermeisters zum Standesbeamten	7
4. 1. Aufforderung zur satzungsgemäßen Pflege von Wahlgräbern und anschließende Entziehung des Nutzungsrechtes und Einebnung wegen nicht mehr erfolgter Pflege	8 - 14
5. Änderung der Fernwärmepreise gemäß § 5 der Wärmelieferungsverträge	15 - 20
6. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2010 der Hertener Energiehandels-gesellschaft mbH	21 - 22
7. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2010 der Hertener BeteiligungsGe-sellschaft mbH	23 - 24
8. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2010 der Hertener Stadtwerke GmbH	25 - 26
9. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2010 der Copa Ca Backum Herten GmbH	27 - 28

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos auf der
Zeche Schlägel & Eisen, Information,
Westerholter Straße 690
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt / Bertlich

Ausgabennummer: **11/2011**
Ausgabetag: **18.11.2011**

Jahresabonnement: 18,00 €

Bestellung: Westerholter Straße 690,
45701 Herten
Zimmer: 115
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de



Bekanntmachung

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:
Am Donnerstag, 01.12.2011, findet um **17.00 Uhr**
in der Rotunde des Glashauses Hertzen
eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Einführung und Verpflichtung des Ratsherrn Karlheinz Kapteina
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Niederschrift 15/09-14
4. Änderung der Besetzung und zahlenmäßigen Zusammensetzung in Ausschüssen und Gremien
- Nachfolge des verstorbenen Ratsherrn Hans-Heinrich Holland 11/327
5. Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens 11/319
6. Weiterentwicklung der Hertener Schullandschaft 11/308
- Anlassbezogene Schulentwicklungsplanung
Anträge nach § 14 GeschO der Fraktion DIE LINKE. vom 14.03.2011, der CDU-Fraktion vom 05.04.2011, der SPD-Fraktion vom 04.10.2011 sowie der CDU-Fraktion vom 04.10.2011
7. Sanierung des Rathauses 11/324
- Sachstandsbericht November 2011
- Kinder- und jugendfreundliches Rathaus; Antrag der SPD-Fraktion vom 22.04.2008
- überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln
8. Einbringung Haushalt 2012 11/322
9. Personalangelegenheiten
- 9.1 Stellenplan 2012/2013 11/325
- 9.2 Personalaufwendungen 11/321
Hier: Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln

9.3	Erstattung an das Jobcenter Kreis Recklinghausen Hier: Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln	11/323
10.	Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen im Haushaltsjahr 2011 bei den Hilfen zur Erziehung	11/292
11.	Investitionsliste 2012	11/320
12.	Unterjährige Finanzberichterstattung hier: Bericht zum Stichtag 31.10.2011	11/316
13.	Gebühren	
13.1	Entwässerungsgebühren 2012 - Satzung über den Abwassergebührentarif - Gebührenbedarfsberechnung 2012	11/293
13.2	Friedhofsgebühren 2012 - Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe - Gebührenbedarfsberechnung für 2012	11/295
13.3	Abfallentsorgungsgebühren 2012 - Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif - Gebührenbedarfsberechnung 2012	11/297
13.4	Straßenreinigungsgebühren 2012 - Satzung über den Straßenreinigungsgebührentarif - Gebührenbedarfsberechnung 2012	11/305
13.5	Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Herten (Straßenreinigungssatzung) und der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr	11/306
14.	Stadtentwicklungskonzept "Herten 2020"	11/313
15.	Stadt der Neuen Energien: Hertens Weg zur Klimaneutralität - Masterplan 100 % Klimaschutz	11/330
16.	Stadt der Neuen Energien: Hertens Weg zur Klimaneutralität - Aktionsplan EU-Konvent der Bürgermeister für nachhaltige Entwicklung	11/329
17.	Bebauungsplan Nr. 4i (III) "Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde" 4. Änderung: " Bereich nördlich Kaiserstraße" - Prüfung und Bescheidung von Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4i (III) - Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 4i (III) "Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde" 4. Änderung: " Bereich nördlich Kaiserstraße"	11/298

18.	Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (NBK) für die Stadt Herten - Programmabschluss	11/302
19.	Integriertes Handlungskonzept Herten-Süd - Umwidmung von bewilligten Fördermitteln zur Sanierung und Umbau des Schachtgerüsts 2 zugunsten des neuen Bausteins "Förderung Dach- und Fachsanierung des Kauenkomplexes der RAG MI auf Ewald"	11/310
20.	Integriertes Handlungskonzept Herten-Nord - Aktueller Sachstand - Projektbaustein "Spielplatz am Schieferfeld" - Projektbaustein "Bauliche Umgestaltung und Attraktivierung der Kranzplatte und Anbindung an den Stadtteilpark"	11/244
21.	Prüfauftrag für den Einsatz von Brennstoffzellen in Ein- und Zweifamilienhäusern - Antrag gem. § 14 der GeschO von Ratsfrau Fiedler und Ratsherrn Bugzel vom 04.04.2011	11/312
22.	Herten-Forum Entwicklung eines Innenstadt-integrierten Einkaufszentrums hier: Zwischenbericht der Firma CONCEPTA Düsseldorf	11/331
23.	Sozialbericht der Stadt Herten zum Thema Armut	11/290
24.	Beteiligung der Stadt Herten am "Audit familiengerechte Kommune" - Antrag der SPD-Fraktion vom 29.09.2011 gem. § 14 GeschO	11/291
25.	Jahresprogramm "Herten putzt sich raus" 2012	11/315
26.	Wirtschaftsplan des ZBH für das Jahr 2012	11/296
27.	Ausgestaltung der Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH als Managementholding	11/332
28.	Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gem. § 14 GeschO	11/142
29.	Anfragen gem. § 15 GeschO	11/143
30.	Mitteilungen der Verwaltung	

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

- | | | |
|-----|---|--------|
| 31. | Umsetzung des Projektbausteins „Wohnquartiere mit Profil
- Auftragsvergabe Umsetzung des Projektbausteins
Wohnquartiere | 11/328 |
| 32. | Abriss Kaiserstraße 75 / 77
- Vergabe der Abbrucharbeiten | 11/333 |
| 33. | Mitteilungen der Verwaltung | |

Herten, 15.11.2011



Dr. Uli Paetzel

STADT HERTEN
Der Wahlleiter

Herten, 15.11.2011

BEKANNTMACHUNG

der Ersatzbestimmung für den ausgeschiedenen Ratsherrn Hans-Heinrich Holland

Der Ratsherr Hans-Heinrich Holland verstarb am 23.10.2011. Er war bei der Wahl zur Vertretung der Stadt Herten (Rat) am 30.8.2009 als Bewerber für die Partei ‚DIE LINKE.‘ aufgetreten und wurde über die Reserveliste in den Rat gewählt. Der Nachfolger ist nach der Reserveliste dieser Partei Herr Karlheinz Kapteina, Pestalozzistraße 30 in 45701 Herten.

Gegen die Gültigkeit meiner Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte der Stadt Herten,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) der Landrat des Kreises Recklinghausen als Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Ersatzbestimmung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Bürgermeisteramt der Stadt Herten, Westerholter Straße 690 in 45699 Herten, Gebäude C - Raum 115, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Ersatzbestimmung beginnt mit dem Tage, an dem diese Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herten veröffentlicht wird.



V. Lindner

**Der Bürgermeister
Fachbereich 1.1 – Zentrale Dienste
Personalservice**



03.11.2011

Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 03.11.2011 wird Herr Bürgermeister Dr. Uli Paetzel bis auf Widerruf zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Herten bestellt.

I.V.

Lindner
1. Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

1. Aufforderung zur satzungsgemäßen Pflege von Wahlgrabstätten und anschließende Entziehung des Nutzungsrechtes und Einebnung wegen nicht mehr erfolgter Pflege

Die gemäß § 19 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 10.12.1998 vorgeschriebene Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch den/die Nutzungsberechtigten erfolgt für die nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstätten nicht mehr.

Die gemäß § 23 Abs.1 der o.g. Friedhofssatzung der Stadt Herten von der Friedhofsverwaltung durchgeführte schriftliche Aufforderung an die letzte hier bekannte Adresse der Nutzungsberechtigten, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens einem Monat in Ordnung zu bringen, blieb unbeachtet.

Da der/die Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln war bzw. keine Reaktion stattfand, erfolgt hiermit eine öffentliche Bekanntmachung mit der letztmaligen Aufforderung, die unten genannte Grabstätte innerhalb eines Monats ab Bekanntmachungsdatum in Ordnung zu bringen.

Sollte auch diese Frist unbeachtet bleiben, erfolgt hiermit gemäß § 23 Abs. 2 o.g. Friedhofssatzung die öffentliche Bekanntmachung und Zustellung des Bescheides über die entschädigungslose Entziehung des Nutzungsrechtes nach Ablauf von weiteren drei Monaten und die anschließende Einebnung/ Entfernung eines evtl. vorhandenen Grabmales an die Nutzungsberechtigten für die unten genannten Grabstellen. Die entstehenden Kosten sind durch die Nutzungsberechtigten zu erstatten.

Über dann eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. verfügt die Friedhofsverwaltung gemäß §23 Abs. 2 der o.g. Friedhofssatzung ersatzlos und ein Anrecht Nutzungsberechtigter besteht darauf nicht mehr.

Erfolgt die Entziehung/Einebnung vor Ablauf von auf dieser Grabstätte noch lastenden Ruhefristen, so erfolgt für diese Grabstätte gemäß § 23 Abs. 4 der o.g. Friedhofssatzung eine 1 mal jährliche einfachste Pflege (Ersatzvornahme) durch die Friedhofsverwaltung bis zum Ende der Ruhefrist auf Kosten der Nutzungsberechtigten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von zwei Monaten nach dieser öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Postadresse Zentraler Betriebshof Herten, Friedhofsverwaltung, Zum Bauhof 5, 45701 Herten oder mündlich zur Niederschrift am Zentralen Betriebshof einzulegen. Wir weisen darauf hin, dass, falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, das Fristversäumnis Ihnen zugerechnet werden würde.

Bleibt auch der o.g. Entziehungsbescheid unbeachtet, erfolgt nunmehr nach Ablauf der gesetzten Frist (Ablauf von 4 Monaten ab dem Datum dieser öffentlichen Bekanntmachung) die Entziehung des Nutzungsrechtes und Einebnung für die nachfolgend genannten Grabstätten unter Hinweis auf die o.g. Konsequenzen. Nach diesem Termin wird der Entziehungsbescheid für diese Grabstätten rechtswirksam.

Waldfriedhof

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Abendroth	85 a	610
Albers	98	20
Andres	85 a	272
Bärens	95	1520
Bart	85	386
Bartsch	97	1120
Becker	85	200
Berky	99	99
Bohlmann	27	25
Bojago	80 a	9
Boll	98	19
Breil	74	78
Breil	83 a	2
Bremer	96	1921
Domkowski	97	232
Dörnbrack	98 a	701
Drzewek	86	506
Dudka	97	254
Düsterhöft	96	906
Dutzmann	97	293
Eilinghoff	96	678
Eisfeld	96	895
Ende	93	516
Fidorra	96	1939
Fortak	96	490
Forycki	85	328
Friemel	96	1452
Funk	85 a	171
Funke	86	703
Glaschke	97	195
Glass	98	236
Golob	85 a	242
Götz	96	1380
Grossbach	96	799
Hahne	98 a	826
Heer	28	20
Heider	78	1
Heiliger	98	161
Heisterkamp	97	341
Heitmann	98 a	592
Heitmann	97	124
HERMANN	96	891

Waldfriedhof

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Hitz	85 a	612
Hofmann	95	1485
Hornig	53	7
Hoynacki	98	536
Jasmer	74	63
Jasmer	84	61
Joswig	94	207
Kaczmarek	80	21
Kallweit	53	11
Kaminski	87	290
Katzmarzik	97	161
Kaufhold	95	1575
Kijek	85	348
Kinner	85	326
Kinzel	98 a	615
Klemt	82	252
Knaak	83	213
Knifka	31	3
Knöbel	96	821
Knol	97	57
Kollodzeicik	25	120
Konstanty	60	10
Kowalski	98	246
Krafczyk	96	898
Krause	85 a	295
Kreidner	95	798
Kremer	53	9
Krupa	97	980
Kuhlmann	98	132
Kulesa	96	471
Kurbacher	97	1194
Kwass	98 a	842
Lappok	96	786
Laskowski	98	201
Lauer	84	190
Lawniczak	98 a	965
Leipholz	84	56
Lindtner	81 a	1
Loch	97	322
LUDWIG	85 a	154
Maas	97	8
Melchertsen	98	208

Waldfriedhof

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Melerski	10	80
Mende	93	807
Mikat	99	9
Mittelstädt	97	348
Mosgoll	78	7
Muelbredt	96	1369
Müller	97	342
Napierski	97	104
Neudenberger	98	130
Olhofer	98	162
Ollech	82	223
Osterfeld	98	48
Otta	96	798
Paradowski	96	644
Pelka	85 a	315
Peter	93	1322
Pfefferkorn	85	346
Popielas	74	15
Potschadly	81 a	55
Powels	98 a	669
Preußner	97	240
Pruchniewski	99	105
Pusch	98 a	810
Püschel	98 a	758
Quassner	98	142
Sadowski	97	309
Samsel	98	163
Schilder	96	1925
Schiller	98 a	571
Schmidt	98	118
Schmidt	95	658
Schneider	98 a	565
Schneider	98	91
Schult	85	313
Schumacher	97	64
Soll	94	205
Sonnwald	98 a	596
Sopart	85	299
Speldrich	97	191
Steinhoff	98 a	749
Strahleck	33	14
Stratmann	93	1254

Waldfriedhof

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Struck	98 a	688
Stuhmann	96	1788
Tegethoff	74	3
Teichmeier	95	408
Till	96	1358
Triebel	98 a	788
Trockel	85 a	192
Uhlenbruch	62	8
Urbanski	98	227
von Darf	84	60
Weißer	82	205
Wessel	84	31
Wiland	86	656
Winkler	97	235
Wintzen	97	297
Wintzen	84	41
Zunke	94	314

Friedhof Scherlebeck/Lgb.

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Borowiak	97	422
Bösch	97	1122
Chorongiewski	80	97
Dobrzinski	97	333
Duda	91	324
Emrich	17	27
Hopfenbach	96	22
Huneke	97	756
Jorkisch	91	41
Kentrup	66 a	14
Kiel	41	7
Krause	61	91
Kübler	93	186 G
Kühnel	97	388
Lorenz	91	318
Motschmann	3	57
Nagel	93	36
Neumann	97	452
Oelke	97	445
Oertel	97	371
Preuß	92	138
Pudliszewski	24	47

Friedhof Scherlebeck/Lgb.

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Radek	97	412
Salowsky	18	40
Samsel	80	69
Schäfer	92	681
Schau	97	474
Schreiber	90	63
Tüllinghoff	88	64
Wollwinkel	97	627
Zimmer	24	43
Zimmermann	93	44

Friedhof Westerholt

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Balewski	F18	541
Bester	F1	220
Brandt	F18	436
Bukowski	F18	545
Dahlmeyer	F18	312
Damhuis	F17	246
Eiterich	F2	39
Endrigkeit	F3	161
Engel	F18	599
Erihoff	F9	153
Franken	F12	44
Gans	F17	23
Hauer	F1	285
Jäger	F18	139
Kerrinnes	F18	600
Knott	F17	38
Koch	F11	493
Lietz	F5	81
Macha	F17	69
Matzkuhn	F13	235
Möbius	F11	439
Pringal	F18	566
Richter	F2	149
Rohloff	F1	165
Rumlich	F11	497
Runge	F3	159
Scheschy	F8	87
Scholz	F13	326
Scholz	F1	139

Friedhof Westerholt

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Schumann	F4	12
Somplatzki	F14	24
Steinborn	F16	99
Wilkat	F13	305
Wolff	F18	542

Bekanntmachung

Betr.: Änderung der Fernwärmepreise gemäß § 5 der Wärmelieferungsverträge

Gemäß Grundsatzbeschluss des Aufsichtsrats der Hertener Stadtwerke GmbH hat die Geschäftsführung die Änderung der Fernwärmeabgabepreise gemäß § 5 der Wärmelieferungsverträge wie folgt beschlossen:

Die Fernwärmeabgabepreise gemäß § 5 der Wärmelieferungsverträge werden gemäß Anlage ab dem 01.01.2012 festgesetzt.

Die Fernwärmeabgabepreise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herten, den 26. Oktober 2011



Bürgermeister

Entsprechend der Preisänderungsklauseln (Nr. 5.1 und 5.2 der Preislisten gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages – Anlage –) werden die den Preis bestimmenden Elemente zum 01. Januar 2012 wie folgt festgesetzt:

Stand 01.01.2012

L	15,73 €/h
K	105,26 €/t SKE
HEL	68,66 €/h ^l
I	133,89

Basiswerte

Lo	6,69 €/h
Ko	146,74 €/t SKE
HELo	23,00 €/h ^l
lo	102,6

Ab 01.01.2012 betragen die Preisänderungsfaktoren für die Berechnung des Arbeits- bzw. Jahresgrundpreises somit:

Preisänderungsfaktor Arbeitspreis	1,6569
--	---------------

Ab dem 01. Januar 2012 beträgt der Arbeitspreis somit 0,0441 €/kWh/netto (0,0525 €/kWh/brutto).

Die Jahresgrundpreise verändern sich nicht.

Die Preise und die Preisbestandteile für den Messpreis bleiben ebenfalls unverändert.

Als Anlage ist die ab dem 01.01.2012 gültige Preisliste für das 130°/75° -Netz beigefügt.

Die neuen Preisänderungsfaktoren für den Arbeitspreis gelten ab dem 01. Januar 2012 für alle Fernwärmeverträge der Hertener Stadtwerke GmbH.

Preisliste Nr. 1/2011 für die 130/75°C Netze

Preisblatt gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages und andere ortsübliche Bedingungen für die Fernwärmeversorgung



		Basispreise 01.03.1984	Stand 01.01.2012
1. Arbeitspreis	netto	0,0266 €/kWh	0,0441 €/kWh
	brutto	0,0317 €/kWh	0,0525 €/kWh
2. Jahresgrundpreis			
a) Der Jahresgrundpreis bezogen auf die Normwärmeleistung von 1 kW beträgt	netto	15,34 €/a	30,03 €/a
	brutto	18,25 €/a	35,74 €/a
b) Bezogen auf den Volumenstrom von V=1 m³/h beträgt der Jahresgrundpreis	netto	981,14 €/a	1.920,48 €/a
	brutto	1.167,56 €/a	2.285,37 €/a

	Nennleistung		Basispreise 01.03.1984	Stand 01.01.2012
3. Messpreis Der Jahrespreis für Messung und Abrechnung beträgt je Wärmezähler	Qn bis 0,75 m³/h	netto	61,36 €/a	79,59 €/a
		brutto		94,71 €/a
	Qn bis 2,50 m³/h	netto	73,63 €/a	95,51 €/a
		brutto		113,66 €/a
	Qn bis 10,00 m³/h	netto	92,03 €/a	119,39 €/a
		brutto		142,07 €/a
	Qn über 10,00 m³/h	netto	168,73 €/a	218,87 €/a
		brutto		260,46 €/a

4. Umsatzsteuer

Auf die in Ziffer 1 bis 3 genannten Nettopreise wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz (zzt. 19%) zusätzlich berechnet und auf den Rechnungen gesondert ausgewiesen. Die aufgeführten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer und sind gerundet.

5. Preisänderungen

Bei Änderung eines oder mehrerer Preisbestimmungselemente(s) ändern sich die in Ziffer 1 bis 3 genannten Nettopreise nach folgenden Preisänderungsklauseln:

1) Arbeitspreis

$$P = P_o \times (0,20 \text{ L/Lo} + 0,22 \text{ K/Ko} + 0,18 \text{ HEL/HELo} + 0,30 \text{ I/Io} + 0,10)$$

2) Jahresgrundpreis und Messpreis

$$P = P_o \times (0,25 + 0,75 \text{ L/Lo})$$

In den Formeln bedeuten:

P = neuer Preis

P_o = Basispreise

- Jahresgrundpreis
- Arbeitspreis
- Messpreis

L = 15,73 €/h neue tarifliche Stundenvergütung (Stand 01.01.2012)

Diese ergibt sich aus der Vergütungsgruppe B1 (Basisvergütung) für Arbeitnehmer der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e.V. Essen. Die tarifliche Stundenvergütung errechnet sich aus der jeweiligen tariflichen Monatsgrundvergütung (Basisvergütung) und der jeweils festgesetzten tariflichen Arbeitszeit im Monat. Für die Ermittlung der Stundenvergütung gelten der zwischen dem Arbeitgeberverband und den Gewerkschaften IG BCE und ver.di abgeschlossene Vergütungstarifvertrag und der Manteltarifvertrag. Sollten während der Laufzeit des Vertrages neben der Änderung der Stundenvergütung

Preisliste Nr. 1/2011 für die 130/75°C Netze

Preisblatt gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages und andere ortsübliche Bedingungen für die Fernwärmeversorgung



andere Arbeitskostenänderungen durch Änderung des entsprechenden Manteltarifvertrages eintreten oder sollten andere Arbeitskostensteigerungen durch Abschluß von Betriebsvereinbarungen oder aufgrund von gesetzlichen Regelungen eintreten, so sind entsprechende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Zur Anwendung kommt der zum Zeitpunkt der Preisänderung gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages in Verbindung mit Absatz 5 und 6 der Preisliste gültige Lohn. Er errechnet sich aus der jeweils gültigen Monatsvergütung und der gültigen Arbeitsstundenzahl.

Lo = 6,69 €/h Basis der Stundenvergütung

K = 105,26 €/t/SKE neuer Kohlepreis (Stand 01.01.2012)

Der kohlepreisabhängige Anteil ändert sich mit dem BAW-Grenzübergangspreis für Importkohle, veröffentlicht von der Bundesanstalt für Wirtschaft in Eschborn.

Erfolgt die Preisänderung zum

01.05. eines Kalenderjahres, so werden bei der Ermittlung des Halbjahres-Mittelwertes die veröffentlichten Werte für das III. und IV. Quartal des Vorjahres berücksichtigt.

01.11. eines Kalenderjahres, so werden die veröffentlichten Werte für das I. und II. Quartal des laufenden Jahres berücksichtigt.

Ko = 146,74 €/t/SKE Kohle-Basispreis

HEL = 68,66 €/hl neuer Preis für extra leichtes Heizöl (Stand 01.01.2012)

Jeweiliger 6-Monatsdurchschnittspreis, der den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte – bei einer Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher 40-50 hl pro Auftrag frei Verbraucher für den Geltungsbereich Bundesgebiet zu entnehmen ist.

Erfolgt die Preisänderung gemäß 5.1 zum

01.05. eines Kalenderjahres, so werden bei der Ermittlung des 6-Monatsdurchschnitts die Monate Oktober des Vorjahres bis März des lfd. Jahres berücksichtigt.

01.11. eines Kalenderjahres, so werden die Monate April bis September des lfd. Kalenderjahres berücksichtigt.

Der 6-Monatsdurchschnittswert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

HELo = 23,00 €/hl Basispreis für extra leichtes Heizöl

I = 102,5 (Stand 01.01.2012)

Der Investitionsgüterindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugungspreise) zu entnehmen.

Es gilt der Index (langfristige Übersicht) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Fertigerzeugnisse der Investitionsgüter. Die Indexangaben sind auf Basis 1985 = 100,0 bezogen. Maßgebend ist der jeweilige Jahresindex des Vorjahres. Der Index für das Kalenderjahr 1986 beträgt 102,6.

Io = 102,6 Basis für den Investitionsgüterindex (Jahresindex 1986)

Für längerfristige Vergleiche werden durchlaufende Reihen durch Verkettung der gegenwärtigen Berechnungsergebnisse mit den früheren Indexzahlen gebildet. Zu diesem Zweck werden vom Statistischen Bundesamt Verkettungsfaktoren als Quotienten berechnet und veröffentlicht.

Diese betragen

zur Basis 2005:	0,97379
zur Basis 2000:	0,97368
zur Basis 1995:	0,94213
zur Basis 1991:	0,85702

Aktuell ergibt sich daraus ein zur Basis 2005 verketteter Formelwert I = 133,89.

Preisliste Nr. 1/2011 für die 130/75°C Netze

Preisblatt gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages und andere ortsübliche Bedingungen für die Fernwärmeversorgung



6. Anwendung der Preisänderungsklausel

Preisänderungen können von dem Tage an, ab dem eine Änderung eines oder mehrerer Preisbestimmungselemente eingetreten sind, geltend gemacht werden. Änderungen der in Ziffer 1 bis 3 genannten Preise werden öffentlich bekanntgegeben. Die Preisänderungen innerhalb des Abrechnungsjahres werden mit der Endabrechnung geltend gemacht.

Bei der Berechnung der einzelnen Elemente der Preisänderungsformel für den Grund- und Arbeitspreis wurden zunächst jeweils die aktuellen Werte zur Zeit der Wärmelieferung K/HEL/L mit den zugehörigen Teilfaktoren 0,75 bzw. 0,20/0,22 0,18/0,30 multipliziert und dann durch die zugehörigen Basiswerte Ko/HELo/Lo/lo dividiert.

Bei jeder einzelnen Division wird das Ergebnis auf 5 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 4 Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Danach werden die so ermittelten Einzelemente addiert. Die Summe der Einzelwerte ist mit den Basiswerten für Grund- und Arbeitspreis zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der neue Jahresgrund-, Mess- bzw. Arbeitspreis.

Die zur Anwendung kommenden Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten bei der Hertener Stadtwerke GmbH eingesehen werden.

Macht die Hertener Stadtwerke GmbH von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so wird ihr Recht dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Preisänderungsformel gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages in Verbindung mit Absatz 5 und 6 der Preisliste entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden.

7. Zahlung und Verzug (§27 AVB FernwärmeV)

- 7.1 Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 7.4 berechnen.
- 7.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu erstatten.
- 7.4 Die pauschalen Kosten gemäß 7.2 und 7.3 betragen:

Mahnung	Nachinkasso/ Direktinkasso	Bearbeitungsgebühr für Raten- zahlungsvereinbarungen	Bearbeitung einer Rücklastschrift (zzgl. zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)
4,50 Euro	20,00 Euro	15,00 Euro	2,50 Euro

Die oben genannten Pauschalen sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

8. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVB FernwärmeV)

- 8.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Versorgung sowie die Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Ziffer 8.4 in Rechnung gestellt.
- 8.2 Die Wiederherstellung der Versorgung wird vom Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 8.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Ziffer 8.4 berechnen.
- 8.4 Die pauschalen Kosten gemäß Ziffer 8.2 und 8.3 betragen:
 - a) Unterbrechung der Versorgung

Bei vorhandener Trenneinrichtung	41,00 Euro
----------------------------------	------------

Bei nicht vorhandener Trenneinrichtung und Außensperrung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

- b) Wiederherstellung der Versorgung

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-16:00 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	41,00 Euro
--	------------

Preisliste Nr. 1/2011 für die 130/75°C Netze

Preisblatt gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages und andere ortsübliche Bedingungen für die Fernwärmeversorgung



außerhalb der Geschäftszeiten	61,50 Euro
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	20,50 Euro

Die unter a) genannte Pauschale ist nicht umsatzsteuerpflichtig.

Der unter b) genannten Pauschale wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %) hinzugerechnet.

9. Kosten für die Wärmeabrechnung

9.1 In den vertraglichen Wärmepreisen sind die Kosten für die Erstellung einer Jahresverbrauchsabrechnung enthalten.

9.2 Für zusätzliche unterjährige (monatliche, viertel- oder halbjährige) Abrechnungen sind je Abrechnung 15 Euro zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen.

10. Anpassung bei besonderen Verhältnissen

10.1 Sollten nach Vertragsabschluß Steuern oder sonstige Abgaben und Auflagen eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Fernwärmeversorgung oder auf die Verhältnisse am Wärmemarkt auswirken, so ist die Hertener Stadtwerke GmbH berechtigt und verpflichtet, die Preise in Ziffer 1 bis 3 entsprechend anzupassen oder dem Kunden die Steuern und Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.

10.2 Bei Änderung der eingesetzten Brennstoffe oder bei Änderung der Preise unter Ziffer 1 bis 3 durch Anwendung der Preisänderungsklausel um mehr als 25% ist die Hertener Stadtwerke GmbH berechtigt, die Preise in Ziffer 1 bis 3 und die Preisbestimmungselemente neu festzusetzen.

11. Laufzeit von Wärmelieferungsverträgen

11.1 Die Laufzeit von Wärmelieferungsverträgen beträgt 10 Jahre soweit nicht der Wärmelieferungsvertrag im Einzelfall eine hiervon abweichende Bestimmung enthält.

Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2010 der Hertener Energiehandels Gesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH hat am 26.10.2011 den Jahresabschluss zum 31.12.2010 der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH werden festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 12.12.2011 – 16.12.2011 im Verwaltungsgebäude Herner Straße 21, 45699 Herten, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH zum 31.12.2010 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Düsseldorf, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH, Herten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Nach § 10 Abs. 4 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die interne Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der

Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Gesellschaft sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

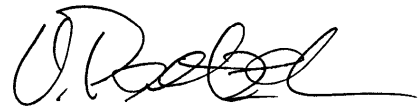
Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Düsseldorf, den 12. Juli 2011

WIBERA
WIRTSCHAFTSBERATUNG AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Joachim Gorgs
Wirtschaftsprüfer

ppa. Karina Tovar
Wirtschaftsprüferin



Bürgermeister

Herten, den 27. Oktober 2011

Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2010 der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH hat am 10.10.2011 den Jahresabschluss zum 31.12.2010 der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH werden, vorbehaltlich der Zustimmung des Rates, festgestellt.

Ausgewiesenes Jahresergebnis	1.112.943,24 €
------------------------------	----------------

Das Jahresergebnis von 1.112.943,24 € sowie die Entnahme aus den Rücklagen von 74.500,81 € wird wie folgt verwendet:

zur Ausschüttung an die Gesellschafterin	41.122,90 €
zum Verlustausgleich der H.T.V.G. mbH	1.146.421,15 €

Die Auszahlung erfolgt zum 05.12.2011.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 12.12.2011 – 16.12.2011 im Verwaltungsgebäude Herne Straße 21, 45699 Herten, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH zum 31.12.2010 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Düsseldorf, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH, Herten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die

Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

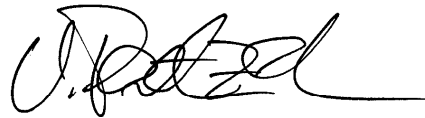
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, den 22. September 2011

WIBERA
WIRTSCHAFTSBERATUNG AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Joachim Gorgs
Wirtschaftsprüfer

ppa. Karina Tovar
Wirtschaftsprüferin



Herten, den 18. Oktober 2011

Bürgermeister

Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2010 der Hertener Stadtwerke GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Hertener Stadtwerke GmbH hat am 10.10.2011 den Jahresabschluss zum 31.12.2010 der Hertener Stadtwerke GmbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 werden gemäß § 12a) des Gesellschaftsvertrages festgestellt.

Ausgewiesenes Jahresergebnis	586.668,10 €
-------------------------------------	---------------------

Das Jahresergebnis von 586.668,10 € wird wie folgt verwendet:	
Ausgleichszahlung an Minderheitsgesellschafter Stadt Herten	46.050,00 €
(ist im Jahresergebnis bereits enthalten)	

Abführung an die Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH	
gemäß Ergebnisabführungsvertrag	540.618,10 €

Die Auszahlung erfolgt zum 05.12.2011.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 12.12.2011 – 16.12.2011 im Verwaltungsgebäude Herner Straße 21, 45699 Herten, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Hertener Stadtwerke GmbH zum 31.12.2010 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Düsseldorf, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Hertener Stadtwerke GmbH, Herten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu

planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Gesellschaft sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Düsseldorf, den 19. September 2011

WIBERA
WIRTSCHAFTSBERATUNG AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Joachim Gorgs
Wirtschaftsprüfer

ppa. Karina Tovar
Wirtschaftsprüferin



Herten, den 18. Oktober 2011

Bürgermeister

Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2010 der Copa Ca Backum Herten GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Copa Ca Backum Herten GmbH hat am 10.10.2011 den Jahresabschluss zum 31.12.2010 der Copa Ca Backum Herten GmbH festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 werden gemäß § 9.1) des Gesellschaftsvertrages festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 12.12.2011 – 16.12.2011 im Verwaltungsgebäude Herner Straße 21, 45699 Herten, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Copa Ca Backum Herten GmbH zum 31.12.2010 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Düsseldorf, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Copa Ca Backum Herten GmbH, Herten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 4. Mai 2011

WIBERA
WIRTSCHAFTSBERATUNG AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Joachim Gorgs
Wirtschaftsprüfer

ppa. Karina Tovar
Wirtschaftsprüferin



Herten, den 18. Oktober 2011

Bürgermeister